

16. 1. Kann ein Aktionär mit mehreren eigenen Aktien in der Generalversammlung nur einheitlich abstimmen?

2. Ist ein Generalversammlungsbeschluß, der gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre verstößt, nichtig oder nur anfechtbar?

§§ 252, 271 fig., 282.

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1927 i. S. Gaswerksverband Rh. N.-G. (Bell.) w. Stadtgemeinde B. (N.). II 21/27.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagte betreibt in B. ein Gaswerk. Im Jahre 1914 gelangte ihr Aktienkapital ganz in den Besitz der Stadt B., der ursprünglichen Klägerin, die im Laufe des Prozesses der Stadt B. eingemeindet worden ist. Im Jahre 1919 hat die Stadt B. einen Teil der Aktien — rund 49% — der Th. G. N.-G. überlassen, den Rest aber weiter behalten. Im Anschluß hieran kam es am 24. Oktober 1919 zwischen der Stadt B., der Th. G. N.-G. und der Beklagten zum Abschluß eines Vertrags über die künftige Gestaltung der Verhältnisse der letzteren. Hiernach sollte die Beklagte „zwecks großzügiger Ausgestaltung der Gasversorgung der Stadt B. und anderer Orte in ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen unter Führung der Stadt B.“ umgewandelt werden. Die Stadt B. verpflichtete sich u. a., die Interessen der Beklagten „als die einer öffentlichen Unternehmung in Privatrechtsform in jeder Beziehung zu fördern und zu vertreten“. Die Beklagte machte sich u. a. zur Zahlung einer jährlichen Abgabe in bestimmter Höhe an die Stadt B. verbindlich. Hierfür, für eine gewisse Mindestbindende des städtischen Aktienbesitzes sowie für Zinsen und Tilgungsraten etwaiger Ausbauanleihen übernahm die Th. G. N.-G. die Garantie. Weiter wurden in diesem Vertrag Vereinbarungen über die Besetzung der Aufsichtsratsposten der Beklagten getroffen, auch wurde bestimmt, daß bei einer Erhöhung ihres Aktienkapitals mangels anderweitiger Abmachung das gesetzliche Bezugsrecht der Klägerin und der Th. G. N.-G. nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Am 13. Februar 1926 fand die ordentliche Generalversammlung der Beklagten für 1926 statt, in der das ganze Aktienkapital

vertreten war. Die Klägerin hatte mit der Wahrnehmung der Rechte aus ihrem Aktienbesitz den Bürgermeister und 7 Angehörige des Magistrats und des Stadtberordnetenkollegiums dergestalt bevollmächtigt, daß jeder einzelnen von diesen Personen für sich allein eine bestimmte Anzahl von Aktien zugeteilt war. Bei der Beschlußfassung über einen Kapitalerhöhungsantrag der Verwaltung fielen die Stimmen der Stadtvertreter auseinander. Ein Teil stimmte mit der Th. G. A. G. für, ein anderer Teil gegen den Antrag; ein Stadtvertreter enthielt sich der Abstimmung. Zahlenmäßig wurde der Antrag angenommen. Nach dieser Beschlußfassung sollte das Grundkapital unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausgabe von 300 Inhaberk Aktien über je 1000 R. M. um 300 000 R. M. auf 1 300 000 R. M. erhöht und sollten die jungen Aktien der Th. G. A. G. zum Nennbetrag überlassen werden unter der Verpflichtung, hiervon 150 000 R. M. der Stadt B. zum Nennwert zuzüglich Kosten mit der Maßgabe anzubieten, daß die Annahme des Angebots binnen 14 Tagen zu erfolgen habe und mit nachstehender, der Beklagten und der Th. G. A. G. gegenüber in notarieller Form abzugebender Erklärung zu verbinden sei:

„Die Stadt B. verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, daß sie die weitere Ausdehnung der Gaswerksverband Rh. A. G., insbesondere nach und in dem Landkreis B. und im Rheingaukreis, und den Fortbetrieb des Werks dauernd in der von dem Vorstand der Gesellschaft eingeschlagenen Richtung unmittelbar und mittelbar unterstützen und gewährleisten und alle Maßnahmen unterlassen wird, die dieses Ziel erschweren könnten.“

Falls diese Erklärung nicht frist- und formgerecht abgegeben würde, sollten die 300 000 R. M. junge Aktien den Kommunalverbänden des Landkreises B. und des Rheingaukreises oder „anderen Kommunen“ zum Nennwert zuzüglich Kosten angeboten werden; auf die jungen Aktien sollten vor der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister 25% des Nennwerts eingezahlt werden, im übrigen aber die Bestimmung der weiteren Einzahlungen dem Aufsichtsrat überlassen bleiben.

Widerspruch zum Generalversammlungsprotokoll ist gegen diesen Beschluß nicht eingelegt worden. Wohl aber hat die Stadt B. binnen Monatsfrist Anfechtungsklage und Klage auf Feststellung

der Nichtigkeit des Beschlusses erhoben und zur Begründung u. a. geltend gemacht, daß die Stimmabgabe der Stadtvertreter wegen des Auseinanderfallens ihrer Stimmen nichtig sei und daß der Beschluß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre verstoße.

Das Landgericht gab der Nichtigkeitsklage statt, Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Auf ihre Revision wurde die Klage abgewiesen.

Auß den Gründen:

... Dem angefochtenen Urteil ist darin beizustimmen, daß ein Aktionär mit mehrfachem Aktienbesitz in der Generalversammlung nur einheitlich stimmen kann und daß deshalb die verschiedene Abstimmung der Bevollmächtigten der Klägerin, obwohl der Aktienbesitz unter sie in bestimmter Weise aufgeteilt und jeder von ihnen nur Stimmführer für die ihm zugewiesenen Aktien war, die Stimmabgabe überhaupt ungültig macht. Die Frage, ob bei mehrfachem Aktienbesitz das Stimmrecht nur einheitlich oder auch derart ausgeübt werden kann, daß mit dem einen Teil der Aktien so, mit den übrigen anders gestimmt wird, ist zwar nicht unbestritten. Im Schrifttum wird aber die Zulässigkeit einer verschiedenen Abstimmungsweise ganz überwiegend verneint, und das mit Recht. Zunächst ist nicht zu erkennen, welches berechnete und schutzwürdige Interesse an der Möglichkeit einer solchen verschiedenen Abstimmungsweise bestehen sollte. Die Abstimmung des Aktionärs in der Generalversammlung ist seine Willensäußerung in Absicht auf die Führung und Gestaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten; sie ist Rechtshandlung und Element der Willensbildung des obersten Organs der Gesellschaft. Diese Willensäußerung kann, wenn sie rechtlich beachtlich sein soll, vernünftigerweise nur einheitlich, nicht aber in sich widerspruchsvoll sein. Wenn sodann § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. anordnet, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt, so wird damit zunächst nur der Grundsatz festgelegt, daß mit jeder Aktie, gleichgültig welcher Gattung und welchen Betrags, an und für sich das Stimmrecht als unentziehbares Aktionärrecht verknüpft ist. Demgegenüber sagt dann aber Satz 2 das., daß das Stimmrecht nach Aktienbeträgen ausgeübt werde. Mag dabei auch zunächst nur an das Stimmrecht von Aktien verschiedenen Nennbetrags gedacht sein,

so läßt sich doch die Vorschrift schon ihrem Wortlaut nach zwinglos auch auf das Verhältnis mehrerer Aktien gleicher Gattung und gleichen Betrags beziehen und bedeutet dann Vereinheitlichung des Stimmrechts mehrerer Aktien desselben Aktionärs und Bewertung der einheitlichen Stimmabgabe nach dem Gesamtbetrag der Aktien. Diese Auslegung ist um so unbedenklicher, als der unmittelbar anschließende Satz 3 des § 252 Abs. 1 bei mehrfachem Aktienbesitz Beschränkungen in der Ausübung des Stimmrechts zuläßt und damit ersichtlich die Stimmrechtsausübung aus solchem Besitz als etwas Einheitliches voraussetzt. Für die hier vertretene Rechtsauffassung sprechen noch andere Vorschriften des Gesetzes. So die Regelung des Anfechtungsrechts in § 271 Abs. 3 HGB. Sie ist mit der Möglichkeit verschiedener Abstimmung durch denselben Aktionär, wenn er nur mehrere Aktien besitzt, kaum zu vereinbaren. Dasselbe gilt z. B. im Fall des § 196 Abs. 4 HGB. Auch hier ist mit der Möglichkeit einheitlicher Stimmabgabe gerechnet. Daß ein Aktionär, der mehrere Aktien besitzt, mit dem einen Teil abstimmen, mit dem anderen sich der Stimme enthalten kann, ist richtig; das beweist aber nichts für die Zulässigkeit verschiedener Abstimmung. Zweifellos kann ferner der Bevollmächtigte mehrerer Aktionäre mit den Aktien des einen Vollmachtgebers anders als mit den Aktien des zweiten Vollmachtgebers stimmen. Dabei handelt es sich aber eben nicht um den Aktienbesitz eines und desselben Aktionärs und die Stimmrechtsausübung daraus. Zugugeben ist, daß auf dem Umweg der Aufteilung eines Aktienpakets unter mehrere Legitimationsaktionäre im Ergebnis eine verschiedene Stimmabgabe ermöglicht wird. Dies ändert aber nichts daran, daß die Stimmabgabe des einzelnen Legitimationsaktionärs stets einheitlich sein muß. Demnach ist der Revisionsangriff, mit dem die Zulässigkeit verschiedener Stimmabgabe bei mehrfachem Aktienbesitz behauptet wird, nicht begründet.

Dagegen nimmt das Berufungsgericht zu Unrecht an, daß die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung wegen Verstößes gegen den aktienrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre nichtig seien. Die Beschlüsse über den Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, über die anderweitige Begebung der jungen Aktien und über die Begebungsbedingungen bilden allerdings einen untrennbaren Bestandteil des Kapitalerhöhungs-Beschlusses selbst. Ihre Nichtigkeit müßte deshalb ohne weiteres auch die Nichtigkeit

der zur Frage der Kapitalerhöhung gefaßten Beschlüsse nach sich ziehen. § 282 Abs. 1 HGB. bestimmt nun, daß jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil am bisherigen Stammkapital entsprechender Teil an den neuen Aktien eingeräumt werden muß, jedoch nur, soweit nicht die Generalversammlung bei der Kapitalerhöhung etwas anderes beschließt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist demnach kein unbedingtes „Sonderrecht“ der Aktionäre. Es kann vielmehr von der Generalversammlung nach ihrem Ermessen im Kapitalerhöhungs-Beschluß ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung ist dabei nur an die allgemeinen Schranken der §§ 138, 826, 226 HGB. gebunden; darüber hinaus hat sie freie Hand. Sie kann insbesondere auch das Bezugsrecht nur einer bestimmten Gattung von Aktionären, ja nur einzelnen Aktionären einräumen und auch unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts sämtliche neue Aktien Dritten zukommen lassen. Dem steht der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre nicht entgegen. Denn ebenso, wie die jungen Aktien unter Entziehung und Beschränkung des gesetzlichen Bezugsrechts Dritten zugewiesen werden können, kann dies gleicherweise auch Aktionären gegenüber als Dritten geschehen. Gerade so wurde hier verfahren, sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre schlechthin ausgeschlossen, dagegen die Bezugsberechtigung der Th. G. A.-G. als einem Dritten angeboten wurde mit der Verpflichtung, über die jungen Aktien oder über einen Teil davon in bestimmter Weise weiterzuberfügen. Ist aber das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen worden, so ist damit jedes aktienrechtliche Anrecht oder Anwartschaftsrecht der Aktionäre auf die jungen Aktien beseitigt. Die Art und Weise der Begebung der jungen Aktien kann deshalb nicht die Unterlage abgeben für die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre. Es ist auch nicht richtig, daß der hier zu entscheidende Fall grundsätzlich anders liege als der „Hiberniafall“ (RGZ. Bd. 68 S. 236). Das Berufungsgericht meint, eine solche Verschiedenheit bestehe um deswillen, weil im Hiberniafall das Bezugsrecht der Aktionäre überhaupt ausgeschlossen und die Bewertung der jungen Aktien dem Vorstand überlassen worden sei, während hier die Generalversammlung selbst die „ungleichmäßige Behandlung der Aktionäre“ beschlossen habe. Dies ist schon deshalb unrichtig, weil das Entscheidende gerade der

Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre ist und weil insofern beide Fälle gleich liegen. Es wäre im übrigen auch nicht einzusehen, weshalb die Generalversammlung zwar das gesetzliche Bezugsrecht ausschließen, über das weitere Schicksal der jungen Aktien aber nicht selbst sollte Bestimmungen treffen können, die, wie das Berufungsgericht zugibt, von den Verwaltungsorganen ohne weiteres hätten getroffen werden können. Ebenso wenig schlägt der Hinweis auf die im Sondervertrag getroffene Abmachung durch, daß bei einer Kapitalerhöhung beim Fehlen einer anderslautenden Vereinbarung das gesetzliche Bezugsrecht nicht ausgeschlossen werden dürfe. Abmachungen ihrer Aktionäre berühren die Beklagte als solche nicht. Ihre Satzung enthält über den Ausschluß des Bezugsrechts nichts besonderes, sie bestimmt vielmehr hierüber nur, daß die Erhöhung des Grundkapitals der Beschlussfassung der Generalversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterliege und die Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrag statthaft sei. Im übrigen wäre im Hinblick auf § 283 Abs. 2 HGB. die Generalversammlung auch nicht gehindert, anderweitig zu beschließen.

Gegen den Entscheidungsgrund des angefochtenen Urteils besteht übrigens noch ein weiteres, von der Revision ebenfalls betontes Bedenken. Das Berufungsgericht will als Folge der angeblichen Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Aktionäre nicht bloße Anfechtbarkeit, sondern Nichtigkeit des Beschlusses eintreten lassen. Für die Annahme der Nichtigkeit ist jedoch nur dann Raum, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die mit dem Wesen der Aktiengesellschaft schlechthin unvereinbar sind, weil sie zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzen, auf deren Einhaltung die Beteiligten nicht verzichten können (RGZ. Bd. 115 S. 378, 383; JW. 1927 S. 1677 Nr. 3). Darum handelt es sich aber hier nicht. Unzweifelhaft konnte mit Zustimmung der Klägerin ein Beschluß des hier beanstandeten Inhalts rechtsgültig gefaßt werden; es ist auch nicht einzusehen, weshalb einer nachträglichen Einverständnis-Erklärung der Klägerin die rechtliche Bedeutung zu versagen wäre. Irgendwelche zwingende öffentliche Interessen stehen nicht entgegen. In allen Fällen aber, in denen durch gesetzwidrige Beschlüsse nur einzelne Aktionäre „geschädigt“ sind, die sich mit dem so geschaffenen Zustand auch abfinden können,

ist eine von selbst eintretende Nichtigkeit nicht anzunehmen. Der Senat hält vielmehr in solchen Fällen, unter Aufgabe seines früheren abweichenden Standpunkts, nur die Anfechtungsklage aus § 271 HGB. für gegeben, welche die Vernichtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen unterlaufener Rechtsverstöße im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des aktienrechtlichen Verkehrs, in erster Reihe aus Gründen der Rechtsicherheit, an weitere besondere Voraussetzungen knüpft, namentlich was Frist und Form der Geltendmachung betrifft. . . .